



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### STRECKENAUSBAU FÜR STRASSENBAHNZWECKE NICHT NACH EISENBAHNRECHT PLANFESTSTELLBAR

OVG Lüneburg, Urteil vom 26.08.2016 – 7 KS 41/13

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) hat auf Klage privater Grundstückseigentümer einen Planfeststellungsbeschluss über den Aus- und Umbau von Bahnanlagen in den Gemeinden Stuhr und Weyhe aufgehoben. Die bestehende Strecke sollte insbesondere durch die Schaffung eines zweiten Gleises und eine Gleichstromelektrifizierung ausgebaut werden. Hintergrund der Planung war vor allem die Ermöglichung einer Straßenbahnmitbenutzung der bisherigen reinen Eisenbahntrasse zur Verlängerung einer Bremer Straßenbahnlinie in das Umland. Der Planfeststellungsbeschluss für die in Niedersachsen liegenden Streckenabschnitte war im Verfahren nach § 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ergangen. Begründung für den eisenbahnrechtlichen Anknüpfungspunkt war, dass das Vorhaben die Erweiterung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen zum Gegenstand habe. Unerheblich sei es demgegenüber, dass dort künftig erstmals auch Straßenbahnen verkehren sollten. Diesem Vorgehen hat das OVG nun eine klare Absage erteilt. Bei dem geplanten Aus- und Umbau handle es sich nicht um ein eisenbahnrechtliches Vorhaben, so dass eine entsprechende Planfeststellung ausscheide. Es sei vielmehr auf die intendierte objektive Verkehrsfunktion abzustellen. Bei einer gemischten Funktion der Infrastruktur komme es darauf an, „*welche Verkehrsfunktion bei dem Vorhaben schwerpunktmäßig im Vordergrund steht bzw. stehen wird*“. Im konkreten Fall sah das Gericht die Nutzung durch einen neuen Straßenbahnverkehr als das Hauptziel der Planung an, die dafür die technischen Voraussetzungen schaffen solle. Die Frequenz des fortbestehenden Eisenbahnbetriebs auf der Strecke solle hingegen nicht erhöht werden. Ein spezifisch eisenbahnrechtlicher Bedarf sei damit nicht zu erkennen. Unerheblich sei auch, dass die genutzte Trasse eisenbahnrechtlich gewidmet sei und bleibe.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Das OVG spricht sich gegen eine automatische Vorrangstellung des Eisenbahnrechts bei Planungen aus, die bestehende Eisenbahnanlagen verändern. Es soll vielmehr auf die bezweckte künftige Nutzung ankommen. Vorhabenträger sollten daher bei Vorhaben, die eine Mischnutzung bestehender Schienenwege bezwecken, im Vorwege der Antragstellung sorgfältig analysieren, welches die Hauptziele der Planung sind. Die Entscheidung des OVG ist aufgrund einer Beschwerde des Vorhabenträgers **noch nicht rechtskräftig**, voraussichtlich wird das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) also eine höchstrichterliche Klärung herbeiführen. Auch das BVerwG hat allerdings in neueren Entscheidungen viel Wert auf die klare Abgrenzung unterschiedlicher Fachplanungen gelegt.